

Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f und 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24.03.1999 (BGBl. I. S. 385), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Dinslaken erhebt zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet von den Marktbesckickern Marktstandsgebühren.
- (2) Die Marktstandsgebühren werden für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Marktstände, Verkaufswagen und sonstigen Gegenstände benutzten Flächen erhoben.
- (3) Bei der Gebührenerhebung wird unterschieden zwischen Dauernutzern, also solchen Nutzern, die den Standplatz durchgehend nutzen und ihre Marktstandsgelder bargeldlos auf dem Bankwege entrichten, und den Marktbesckickern, die den Markt unregelmäßig (sporadisch) nutzen und ihre Gebühren vor Ort bar entrichten.
- (4) Zahlungspflichtig ist derjenige, der für eigene Rechnung die Marktplätze benutzt oder benutzen lässt. Wird der Marktplatz durch einen Beauftragten benutzt, so haften Auftraggeber und Beauftragter als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Marktaufsicht alle zur Veranlagung der Gebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Gebühren werden von der jeweils marktaufsichtsführenden Dienstkraft der Stadt Dinslaken berechnet.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,59 €/Tag. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Bei der Ermittlung der Jahresgebühren (Zahl der Markttage x Gebührensatz) wird eine pauschale Abwesenheit von 7 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) eingerechnet. Für diese Zeit werden keine Gebühren berechnet, auch wenn der Stellplatz vom Gebührenzahler genutzt wird. Bei Marktbesckickern, die saisonal bedingt nur zeitweise am Markt teilnehmen können, wird eine anteilige Berechnung erfolgen. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 5. eines Monats im Voraus fällig. Die Gebühr wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

- (2) Für alle anderen Marktbesicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,79 €/Tag. Die Gebühr wird mit der Zuweisung eines Stellplatzes durch die Marktaufsicht fällig. Das Marktstandsgeld ist in diesem Falle an die jeweils marktaufsichtsführende Dienstkraft der Stadt Dinslaken gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 3

Einsichtnahme in die Satzung

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandinhaber bei der jeweils marktaufsichtsführenden Dienstkraft, im Übrigen während der Dienstzeit der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) eingesehen werden.

§ 4¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktstandsgebührensatzung vom 23. Juli 1971 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020

2) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2021 mit Wirkung vom 01.01.2022

4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025